

Friedhof- und Bestattungsreglement

Des Gemeindeverbandes Begräbnisbezirk Meiringen

Friedhof- und Bestattungsreglement des Gemeindeverbandes Begräbnisbezirk Meiringen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Der Gemeindeverband Begräbnisbezirk Meiringen erlässt gestützt auf:

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004
- b) die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 3. Juni 2009
- c) die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010
- d) das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Begräbnisbezirk Meiringen vom 18. Oktober 2014.

folgendes Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

1. Organisation

Art.1

Zweck

Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Meiringen, Hasliberg und Schattenhalb.

Art.2

Organe

Die Organe für das Friedhof und Bestattungswesen sind:
Die Delegiertenversammlung
Die Friedhofkommission
Die Rechnungsprüfungskommission
Das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art.3

Delegiertenversammlung

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Delegiertenversammlung sind im Organisationsreglement festgehalten.

Art.4

Friedhofkommission

1. Bestellung

Die Friedhofkommission besteht aus 5 Mitgliedern und wird gemäss Organisationsreglement bestellt.

2. Aufgaben

Die Friedhofkommission hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Überwachung des Friedhof- und Bestattungswesens

- Verwaltung der Friedhofanlagen und der zugehörigen Gebäude
- Planung, Bereitstellung und Zuteilung von Grabstätten
- Unterhalt und Neugestaltung der Friedhofanlagen, Antrag an die Delegiertenversammlung für Kreditbewilligung
- Ausarbeiten eines jährlichen Voranschlages zuhanden der Delegiertenversammlung
- Wahl und Aufsichtsorgan für den Friedhofgärtner / Totengräber und dessen Stellvertreter
- Wahl- und Aufsichtsorgan des Kassiers und Sekretärs gemäss Organisationsreglement
- Anstellen von Hilfspersonal
- Abschluss von Werkverträgen mit Unternehmern, Erteilung von Aufträgen für den Unterhalt der Friedhofanlagen
- Abschluss von Grabunterhaltsverträgen, Erteilung der Bepflanzungsaufträge und Überwachung der Arbeitsausführung
- Bewilligung für die Bestattung Auswärtiger
- Anträge für die Anpassung des Gebührentarifs
- Behandlung aller übrigen mit dem Friedhof und Bestattungswesen in Zusammenhang stehenden Fragen

Art.5

Angestellte

Der Friedhofgärtner / Totengräber wird gemäss Organisationsreglement und Personalreglement der Gemeinde Meiringen öffentlich-rechtlich angestellt.

Sekretär und Kassier werden gemäss Organisationsreglement angestellt.

Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag festgehalten.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

3. Verfahren bei Todesfällen

Art.6

Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren, gemäss dem Dekret über das Zivilstandswesen, zur Anzeige verpflichteten Person dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Art.7

Bestattungsbewilligung

Ohne Vorlage der amtlichen Bestattungsbewilligung darf kein Leichnam beerdigt werden. Für die Beisetzung einer Urne muss ein Kremationsnachweis vorliegen.

Art.8

Bestattungsfrist Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden im Sommer und 72 Stunden im Winter nach dem Tod erfolgen. Abweichungen von dieser Vorschrift werden nur für die im Begräbnisdekret genannten Fälle bewilligt.

Art.9

Bestattungstermin Die Festlegung des Beerdigungsdatums wird im Anhang 4 vom Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt.

Art.10

Beerdigungszeiten Die Beerdigungszeiten sind im Anhang 4 vom Friedhof- und Bestattungsreglement festgelegt.

Art.11

Bestattungskontrolle Der Friedhofgärtner / Totengräber führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die Bestattungen. Die Eintragung im kirchlichen Bestattungsrodel liegt im Verantwortungsbereich der Kirchgemeinden.

Art.12

Schliessung des Sarges Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitär geeignetem Ort aufbewahrt werden. Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde, oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art.13

Bestattung von Auswärtigen Auf Gesuch hin können ausserhalb des Begräbnisbezirks verstorbene Personen, die eine besondere Beziehung zu einer der Verbandsgemeinden hatten, auf dem Friedhof in Meiringen bestattet werden. Die Friedhofkommission kann ein solches Gesuch bewilligen.

Art.14

Bestattungskosten Die Kosten für die Bestattung hat der Nachlass des Verstorbenen zu tragen. Die Kosten richten sich nach dem zu diesem Reglement gehörenden Gebührentarif (Siehe Anhang 2).

4. Die Bestattung

Art.15

Voraussetzungen

Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten, bzw. eine Urne beisetzen, wenn eine Bestattungsbewilligung oder ein Kremationsnachweis vorliegt.

Art.16

Bestattungsrecht

Niemandem darf aus Glaubensansichten oder anderen Gründen eine würdige Bestattung verweigert werden.

Art.17

Kirchliche Feier

Die Wahl der kirchlichen, resp. religiösen Feier bleibt den Angehörigen des Verstorbenen überlassen. Die Durchführung erfolgt nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinden oder nach konfessionellen Bräuchen.

Eine würdige Bestattung in weltlicher Form ist möglich.

Art.18

Särge

Die Särge haben aus weichen Holzarten zu bestehen. Ausnahmen können durch die Friedhofkommission gestattet werden.

Art.19

Leichengeleite

In der Regel findet ein öffentliches Leichengeleit statt.

Art.20

Kirchengeläute

Der Totengräber besorgt, in Absprache mit dem Sigrüst, bei einer Bestattung das Kirchengeläut.

5. Die Gräber

Art.21

Grabstätten

Zur Bestattung stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern
- Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern von 0 bis 3 Jahren
- Reihengräber für die Beisetzung von Urnenerdgräber
- Urnennischen
- Ein Gemeinschaftsgrab
- Ein Naturfriedhof

Das Reservieren von Gräbern oder das Errichten von Familiengräbern ist nicht vorgesehen.

Wie und in welcher Reihenfolge die Grabfelder belegt werden, wird durch die Friedhofkommission bestimmt.

Art.22

Erdbestattungen

Erdbestattungen erfolgen auf dem dafür bestimmten Grabfeld. Es wird in Reihen nach dem festgelegten Plan beerdigt.

Zwei Särge dürfen nicht aufeinandergelegt werden.

In ein bestehendes Grab können später Urnen beigesetzt werden. Die Ruhedauer wird dadurch nicht verlängert.

Spätere Verlegung in ein neues Urnengrab ist nicht möglich.

Art.23

Kindergräber

Kinder von 0 bis 3 Jahren werden auf dem unteren Friedhof, auf dem dafür vorgesehenen Grabfeld, beerdigt.

Die Bestattung erfolgt in Reihen.

Art.24

Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt auf dem dafür bestimmten Grabfeld. Es wird in Reihen nach dem festgelegten Plan beigesetzt.

Urnen können auch später in ein bereits bestehendes Grab beigesetzt werden. Die Ruhedauer wird dadurch nicht verlängert.

Spätere Verlegung in ein neues Urnengrab ist nicht möglich.

Art.25

Urnennischen

In einer Urnennische können eine oder zwei Urnen beigesetzt werden.

Die Urnennischen werden der Reihe nach belegt.

Die Ruhedauer bezieht sich auch hier auf die 1. Beisetzung.

Art.26

Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt.

Die Asche kann dem Grab nicht mehr entnommen werden.

Art.27

Naturfriedhof

Im Naturfriedhof wird nur die Asche beigesetzt.

Die Asche kann nicht mehr entnommen werden.

Weitere Beisetzungen im gleichen Grab sind möglich.

Die Ruhedauer bezieht sich auch hier auf die erste

Beisetzung.

Art.28

Ruhedauer

Die ordentliche Ruhedauer der Gräber beträgt:

- Bei Erdbestattungsgräbern 25 Jahre
- Bei Urnengräbern 25 Jahre
- Bei Urnennischen 20 Jahre
- Beim Gemeinschaftsgrab 20 Jahre.
- Beim Naturfriedhof 20 Jahre
- Eine Öffnung der Erdbestattungsgräber vor Ablauf der 25-jährigen Grabesruhe ist nur mit Bewilligung des

Kantonsarztamtes oder durch eine Anordnung einer Gerichtsbehörde gestattet.

- Für die Festlegung der Ruhedauer ist bei allen Grabstätten die erste Bestattung massgebend.
- Später beigesetzte Urnen verlängern die Ruhedauer nicht.

Art.29

Erstellen von Gräbern

Die Gräber werden durch das Friedhofpersonal rechtzeitig ausgehoben.

Der Grabschmuck wird im Auftrag der Angehörigen bereitgestellt.

Art.30

Grabmasse

Die Grabmasse sind im Anhang 1 festgelegt.

Art.31

Schliessen des Grabes

Nach der Bestattung ist das Grab unverzüglich zu schliessen.

Es wird mit einem einfachen Holzkreuz versehen, welches mit Vornamen, Familiennamen, Jahrgang und Sterbejahr beschriftet ist.

Erdbestattungsgräber werden fortlaufend nummeriert.

Art.32

Aufhebung von Gräbern

Nach Ablauf der Ruhedauer kann die Friedhofkommission die Aufhebung von Gräbern und Grabfeldern verfügen.

Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zu publizieren.

Die Angehörigen müssen, wenn irgendwie möglich, schriftlich über die vorgesehene Grabfeldräumung orientiert werden.

Für das Abräumen ist eine Frist von mindestens drei Monaten anzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeräumte Gräber durch das Friedhofpersonal abgeräumt. Die Grabräumung erfolgt kostenlos.

6. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art.33

Unterhaltungspflicht

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.

Beides kann von den Angehörigen an Drittpersonen in Auftrag gegeben werden.

Bepflanzung und Unterhalt können auch dem Gemeindeverband übertragen werden. Zu diesem Zweck besteht ein Gräberfond.

Art.34

Gräberfond

Der Gemeindeverband Begräbnisbezirk Meiringen unterhält einen Gräberfond.

Für die Bepflanzung und den Unterhalt eines Grabes kann eine einmalige Gebühr zu Gunsten des Gräberfond entrichtet werden. In dieser Gebühr sind inbegriffen:

- Das Öffnen und Schliessen des Grabes
- Das Versetzen einer provisorischen Holzeinfassung
- Das Versetzen der bleibenden Betoneinfassung
- Die erste Anpflanzung und der weitere Grabunterhalt während der ganzen Ruhedauer
-

Die genauen Bestimmungen sind im Gräberfond–Reglement festgelegt.

Art.35

Art der Bepflanzung

Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. **Gräber dürfen nicht mit Kies bedeckt werden. Rasen und Cotoneaster sind als Bepflanzung nicht gestattet.**

Art.36

Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen

Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Unterhaltspflichtigen diese Arbeit nicht, wird diese mit Kostenfolge durch das Friedhofpersonal ausgeführt. Das Friedhofpersonal ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und unansehnlich gewordene Pflanzen zu entfernen.

Art.37

Nicht gepflegte Gräber

Wenn Gräber nicht unterhalten und gepflegt werden, fordert die Friedhofkommission die Angehörigen unter Fristansetzung auf, das Versäumnis nachzuholen. Nach Ablauf der Frist ordnet die Friedhofkommission die Instandstellung des Grabes an. Es wird eine Dauerbepflanzung gemacht. Die Kosten sind von den Unterhaltspflichtigen zu tragen.

7. Aufstellen der Grabmäler

Art.38

Aufstellen der Grabmäler

Zugelassen sind Grabmäler aus handwerklich bearbeiteten Natursteinen, Holz, Kalksteinen, Granit, Sandsteinen, Kunststeinen, Muschelkalksteinen und unbehauene Felsblöcke in vorgeschriebener Grösse. Andere Grabmähler sind Bewilligungspflichtig. **Beim Naturfriedhof sind nur Grabsteine aus dem Haslital zugelassen.**

Art.39

Beschriftung

Folgende Beschriftungen sind zugelassen:

- **Erdbestattungen:** Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden.
- **Abdeckplatten Urnennischen:** Die Schrift muss eingehauen oder eingraviert und dunkelgrau patiniert werden. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht gestattet.
- **Gemeinschaftsgrab:** Die Beschriftung ist einheitlich.
- **Naturfriedhof:** Die Beschriftung muss graviert ausgeführt werden und in passendem Ton ausgemalt sein.

Art.40

Dimensionen der Grabmäler

Die Dimensionen der Grabmäler sind im Anhang 1 geregelt.

Art.41

Setzen der Grabmäler

Setzen der Grabmäler:

- **Erdbestattungen:** Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Beisetzung und erst wenn die Zementfassungen versetzt sind, aufgestellt werden. Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlage gestellt werden. Grabmäler müssen so versetzt sein, dass sich von Mitte Grabstein bis Hinterkante Einfassung eine Distanz von 25 cm ergibt.
- **Urnenerdgräber:** Sobald die Zementfassung versetzt ist.
- **Naturfriedhof:** Die Grabsteine können unmittelbar danach gesetzt werden.

Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalsteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wiederherzustellen, oder für entstandene Kosten aufzukommen. Die Arbeiten sind während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Samstag vorzunehmen.

Art.42

Instandstellung

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Unterhaltspflichtigen instand stellen zu lassen. Die Friedhofkommission kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Unterhaltspflichtigen ausführen lassen.

8. Betriebsgebäude, Abgangshalle und Parkplätze

Art.43

Betriebsgebäude

Im Betriebsgebäude sind Diensträume für Friedhofgärtner und Totengräber vorhanden. Das Sekretariat befindet sich ebenfalls im Betriebsgebäude.

Art.44

Abgangshalle

Die Abgangshalle wird bei Bestattungen für das letzte Gebet benützt.

Die Benützung der Abgangshalle ohne anschliessende Bestattung auf dem Friedhof wird in Rechnung gestellt. Die Kosten sind im Gebührentarif ersichtlich.

Art.45

Parkplätze

Die Parkplätze beim Friedhof stehen ausschliesslich den Friedhofbesuchern und dem Friedhofpersonal zur Verfügung. Aufgrund einer vertraglich abgemachten Dienstbarkeit dürfen zwei Parkplätze von der evang.-ref. Kirchgemeinde Meiringen benützt werden.

9. Allgemeine Bestimmungen

Art.46

Lage und Eigentum

Der Friedhof des Begräbnisbezirk Meiringen liegt östlich und nördlich der evang.-ref. Kirche Meiringen und ist Eigentum des Gemeindeverbandes.

Art.47

Friedhofruhe

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung entsprechend zu achten. Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielen lassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt

Art.48

Öffnungsdauer

Der Friedhof bleibt dauernd geöffnet.

Art.49

Zutritt

Grundsätzlich hat jedermann Zutritt zum Friedhof. Untersagt ist das Mitführen von Hunden. Fahrräder und Motorfahrzeuge aller Art müssen ausserhalb der Umzäunung abgestellt werden. Das Befahren des Friedhofareals ist nur gestattet, wenn es zur Ausführung von Unterhaltsarbeiten, oder zum Aufstellen von Grabmälern nötig ist. Für das Friedhofpersonal ist die Zufahrt bis zum Betriebsgebäude gestattet.

10. Schlussbestimmungen

Art.50

Gebührentarif

Die Bestattungskosten sind im Anhang 2 ersichtlich. Auf Antrag der Friedhofkommission kann der Gebührentarif von der Delegiertenversammlung angepasst werden.

Art.51

Haftungsausschluss

Der Gemeindeverband haftet nicht für Gegenstände auf den Gräbern, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine. Es wird auch kein Ersatz geleistet, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung des Gemeindeverbandes für Schäden, welche durch seine Funktionäre verursacht werden.

Art.52

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes werden nach vorheriger Verwarnung auf Antrag der Friedhofkommission durch die Begräbnisgemeinde mit einer Busse bis zu 1000 Fr.- bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Dekretes betreffend des Begräbniswesens und des eidgenössischen Strafgesetzbuches.

Art.53

Rechtsmittel

Verfügungen und Entscheide der Friedhofkommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung bei der Begräbnisgemeinde angefochten werden. Gegen Verfügungen und Entscheide der Begräbnisgemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Über bestrittene Gebühren entscheidet auf Klage der Begräbnisgemeinde erstinstanzlich der Regierungsrat.

Art.54

Inkrafttreten

Dieses Reglement und alle seine Zusatzteile (Anhänge) treten nach Annahme durch die ordentliche Versammlung vom 8. Oktober 2019 in Kraft. Dadurch werden alle früheren Reglemente des Gemeindeverbandes Begräbnisbezirk Meiringen aufgehoben.

Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement wurde an der ordentlichen Begräbnisgemeindeversammlung vom 8.Oktober 2019 genehmigt.

Für die Versammlung:

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

D. Aebi

R. Rieder